

Ausfertigung  
**VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER**



Az.: 2 A 3770/08

verkündet am 17.09.2009

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

Beklagte,

Streitgegenstand: Beihilfe

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
17. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine weitere Beihilfe in Höhe von 2.232,00 € zu gewähren.

Der Bescheid der [REDACTED] vom 08.05.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2008 wird aufgehoben, soweit er diesem Begehren entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die als Bundesbeamtin beihilfeberechtigte Klägerin begehrt eine Beihilfe zu Aufwendungen für die Versorgung ihres Sohnes mit Hörgeräten.

Der im Jahre 2000 geborene Sohn [REDACTED] der Klägerin leidet seit seiner Geburt an einer beidseitigen Innenohrschwerhörigkeit. Im Oktober 2007 verordnete ihm der Direktor der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie [REDACTED] zwei neue Hörgeräte. Er hatte zuvor festgestellt, dass die bis dahin benutzten Geräte fünf Jahre alt, veraltet und defektanfällig waren. Ein Hörgeräteakustiker passte die neuen Geräte an. In seiner Dokumentation ist festgehalten, dass drei verschiedene Geräte bei [REDACTED] angepasst worden sind. Die Klägerin erwarb das Gerät, das das höchste Sprachverständnis erreichte und beglich dafür die Rechnung über 4.840,00 € für beide Hörgeräte vom Typ Pfonak Exelia SP. Die Rechnung des Hörgeräteakustikers reichte die Klägerin in ihrem Beihilfeantrag vom 04.05.2006 bei der Wehrbereichsverwaltung Nord ein.

Dieser erkannte in ihrem Beihilfebescheid vom 08.05.2008 nur Aufwendungen in Höhe von 2.050,00 € als beihilfefähig an. Zur Begründung heißt es dort, nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Beihilfavorschriften sei nur ein Betrag von 1.025,00 € je Ohr für Hörgeräte angemessen. In ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die Klägerin geltend, die Festlegung der Höchstbetragsgrenze sei unwirksam und berief sich dazu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 04.04.2008. Diesen Widerspruch wies [REDACTED] in ihrem Widerspruchsbescheid vom 14.07.2008 als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat am 07.08.2008 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren auf vollständige Anerkennung ihrer Beihilfeleistungen weiterverfolgt. Zur Begründung bringt sie vor, die von der Beklagten angewandte Höchstbetragsgrenze finde sich nicht in den Beihilfeschriften selbst, sondern nur in den dazu ergangenen Hinweisen. Die gewählte Versorgung mit den Hörgeräten sei angemessen, da verschiedene Geräte ausprobiert worden seien und nur bei den erworbenen Geräten akzeptable Ergebnisse erzielt worden seien. Die Versa-

gung weitergehender Beihilfe sei auch gleichheitswidrig, da entsprechende Höchstbeitragsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht existierten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr auf ihren Antrag vom 04.05.2008 eine weitere Beihilfe in Höhe von 2.232,00 € zu gewähren und den Bescheid [REDACTED] vom 08.05.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2008 aufzuheben, soweit er diesem Begehren entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die ergangenen Bescheide. Ergänzend führt sie aus, es sei nicht ersichtlich, dass gerade die verordneten und ausgewählten Hörgeräte allein die seien, die das Sprachverständnis beim Sohn der Klägerin verbesserten. Denkbar sei vielmehr der Einsatz kostengünstigerer Geräte mit gleicher Wirksamkeit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und dem beigezogenen Beihilfevorgang Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung weiterer Beihilfe in Höhe von 2.232,00 €, weil ihr Aufwendungen in Höhe von 4.840,00 € für die beidseitige Hörversorgung ihres Sohnes im vollen Umfang als beihilfefähig anzuerkennen sind. Dementsprechend ist der ergangene Beihilfebescheid teilweise aufzuheben.

Als Bundesbeamtin hat die Klägerin Anspruch auf Beihilfeleistungen auf der Grundlage der zu § 89 des Bundesbeamtengesetzes erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfe und Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BhV). Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift ist anzuwenden in der Fassung, die z. Z. des Entstehens der Aufwendungen galt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und wird auf durch § 58 Abs. 1 der seit dem 14.02.2009 geltenden Beihilfeverordnung des Bundes vom 13.02.2009 (BGBl. I Seite 326) bestätigt. Der Rechtsstreit entscheidet sich

danach auf der Grundlage der Beihilfevorschriften in der Fassung der 28. allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 30.01.2004.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BhV sind nach Maßgabe der weiteren Vorschriften Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV sind aus Anlass einer Krankheit auch Aufwendungen für die Anschaffung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel beihilfefähig. Dabei wird verwiesen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Beihilfefähigkeit auf die Anlage 3 der Beihilfevorschriften. Danach liegen hier die Voraussetzungen vor, weil die Anlage 3 in ihrem Positivkatalog der Hilfsmittel Hörgeräte aufzählt. Die Beihilfevorschriften selbst treffen zum Umfang der Beihilfefähigkeit keine Bestimmungen. Die Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV verweist in ihrem Positivkatalog nur auf ggf. bestehende Höchstbeträge. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 BhV ermächtigt das Bundesministerium des Inneren, für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat das BMI in den Anwendungshinweisen Gebrauch gemacht, nämlich in der Anlage zum BMI-Rundschreiben vom 15.12.2004 (GMBl. 2005, Seite 543 ff.). In den Hinweisen zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 heißt es dort unter Ziffer 3 (a. a. O. Seite 565) "Aufwendungen für Hörgeräte nach Nr. 1 der Anlage 3 (einschl. der Nebenkosten) sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.025,00 € je Ohr beihilfefähig". Auf diesen Hinweisen beruht die beihilferechtliche Festsetzung in den angegriffenen Bescheiden.

Die genannten Hinweise des BMI sind keine Einschränkung der Notwendigkeit der ohrenärztlichen Versorgung. Die Notwendigkeit steht zur Überzeugung der Kammer fest auf Grund der Verordnung von [REDACTED] der die fünf Jahre alten, vom Sohn der Klägerin zuvor getragenen Hörgeräte als veraltet und defektanfällig beschrieben hat. Seine Verordnung vom 19.10.2007 weist zudem aus, dass die bisherigen Hörhilfen eine unzureichende Verständigung des Kindes bedingen. Deshalb sei beiderseits eine neue Hörhilfe auf Grund der Innenohrschwerhörigkeit notwendig. Daraufhin ist vom Hörgeräteakustiker von mehreren angepassten Hörgeräten das von der Klägerin schließlich ausgewählte Gerät empfohlen worden, weil es das deutlich beste Sprachverstehen der verschiedenen Geräte gewährleistete. Die Dokumentation zur Hörgeräteanpassung weist aus, dass beidseitig mit dem ausgewählten Gerät Pfonak Exelia SP ein Sprachverstehen von 85 % erreicht wurde, während zwei andere Geräte hier nur einen 75 %-tigen Erfolg zeigten. Auch die individuelle Messung des Sprachverstehens mit Sondermikrofon vor dem Trommelfell ist bei den ausgewählten Geräten mit 65 % deutlich höher als bei den anderen beiden Geräten, die jeweils nur 45 bzw. 50 % Sprachverstehen vermittelten. Dementsprechend hat der verordnende Arzt [REDACTED] am 25.04.2008 sich auch davon überzeugt, dass durch die vom Hörgeräteakustiker vorgeschlagene Hörhilfe eine ausreichende Hörverbesserung erzielt und das Gerät zweckmäßig ist. Nach alledem kann der Notwendigkeit der Versorgung von [REDACTED] gerade mit den hier ausgewählten Hörgeräten nicht zweifelhaft sein.

Die dafür von der Klägerin erbrachten Aufwendungen sind auch angemessen. Es ist nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht dargetan, dass die Geräte Pfonak Exelia SP anderweitig kostengünstiger zu erwerben waren. Die Einschränkung der beihilfefähigen Aufwendungen in den Hinweisen des BMI auf eine Angemessenheitsgrenze von 1.025,00 € pro Gerät und Ohr erweist sich als unbeachtlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass als Ermächtigungsgrundlage für die Beschränkung der Beihilfefähigkeit auf Höchstbeträge Hinweise des Bundesministers des Inneren nicht in Betracht kommen (vgl. BVerwGE 21, 264; 57, 336; ZBR 1989, 342; DVBl. 1995, 206; ZBR 1995, 275; sowie jüngst die Urteile vom 20.03.2008, 28.05.2008 und 28.05.2009, veröffentlicht in ZBR 2009, 39, ZBR 2009, 48 und in Juris - 2 C 28.08 -). Dieser Rechtsprechung hat sich das Nds. OVG angeschlossen (B. v. 17.12.2002 - 2 LA 3174/01 -). Für diese Erwägungen ist maßgeblich, dass die Beihilfevorschriften und die dazu ergangenen Hinweise zwar beides bloße Verwaltungsvorschriften desselben Vorschriftengebers sind. Allerdings sind die Hinweise des BMI anders als die Beihilfevorschriften selbst nicht wie Rechtsnormen auszulegen, sodass sie deswegen den Inhalt der Beihilfevorschriften weder einschränken noch ändern können. Die Hinweise müssen sich also wie sonstige Erlasse zu den Beihilfevorschriften im Rahmen des normativen Programmes der allgemeinen Beihilfevorschriften halten und können nur norminterpretierend diese konkretisieren, Zweifelsfälle klären oder etwaige Beurteilungsspielräume lenken. Wenn die Hinweise auch [REDACTED] binden, so besitzen sie doch für das Gericht keine Verbindlichkeit. Eine solche Wirkung kann ihnen auch nicht unter dem Gesichtspunkt beigemessen werden, dass sie die tatsächliche Verwaltungspraxis wiedergeben, weil wie ausgeführt die allgemeine Verwaltungsvorschrift ungeachtet ihrer Rechtsqualität wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus auszulegen ist (vgl. BVerwGE, 72, 119; DVBl. 1995, 203). Der Klage ist deshalb stattzugeben, ohne dass es dafür des Rückgriffs auf die Voraussetzungen der gesetzlich verankerten allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn bedarf (andere Ansicht VG Hannover - 13. Kammer - Urteil vom 11.08.2009 - 13 A 6152/08 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,